Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4460

Sachgebiet 74

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Achtundvierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

Lockerung von Kapitalverkehrsbeschränkungen und Änderung von Verfahrens- und Meldevorschriften.

B. Lösung

Ausdehnung von Freigrenzen; Einführung einer Mineralölausfuhrmeldung; Anpassung von Vordrucken an geänderte zollrechtliche Vorschriften.

C. Alternativen

keine

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2 (Bad Godesberg), Telefon (02 28) 36 35 51

Achtundvierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 11. August 1980

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3, § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 23 Abs. 1 Nr. 4, § 26 Abs. 1 und 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 26 Abs. 1 durch § 40 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617) sowie § 26 Abs. 2 durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 869) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1973 (BGBl. I S. 1069), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Mai 1980 (BGBl. I S. 580), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „eintausend" durch die Angabe „zweitausend" ersetzt.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

      „(1) Versandzollstelle ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Ausführer seinen Wohnsitz oder Sitz, eine Zweigniederlassung oder Betriebsstätte hat, oder die von dem Hauptzollamt bestimmte Dienststelle. Die Oberfinanzdirektion kann abweichend von Satz 1 für einzelne Ausführer allgemein oder für bestimmte Ausfuhrsendungen eine andere Versandzollstelle bestimmen. Das für den Ort des Verpackens oder Verladens der Waren zuständige Hauptzollamt oder die von ihm bestimmte Dienststelle kann zulassen, daß die Ausfuhrsendung bei ihm oder ihr gestellt oder angemeldet wird, wenn die Waren im Bezirk des nach Satz 1 zuständigen Hauptzollamts oder im Geschäftsbereich der von diesem bestimmten Dienststelle nur unter besonderen Schwierigkeiten verpackt oder verladen werden können.

      (2) Ist der Ausführer Gebietsfremder, so ist Versandzollstelle jedes Hauptzollamt, in dessen Bezirk sich die Waren befinden, oder die von dem Hauptzollamt bestimmte Dienststelle."

   b) In Absatz 3 wird der Strichpunkt am Ende von Nummer 2 durch einen Punkt ersetzt und der letzte Halbsatz durch folgende zwei Sätze ersetzt:

      „Für Ausfuhren nach dem TIR-Übereinkommen 1975 (BGBl. 1979 II S. 446) ist Ausgangszollstelle die Zollstelle, bei der die Warenbeförderung im TIR-Verfahren beginnt (Abgangszollstelle). Die Befugnisse der in den Sätzen 1 bis 3 genannten Zollstellen zur Prüfung der Zulässigkeit der Ausfuhr (§ 11 Abs. 1) bleiben unberührt."

3. § 15 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

   „(5) Die Ausfuhr ist in diesem Verfahren nur zulässig, wenn die Waren bis zum Ende des Monats, der auf den Monat der Vorausanmeldung folgt, versandt werden."

4. Nach § 16 a wird folgender § 16 b eingefügt:

   „§ 16 b

   Meldungen bei der Mineralölausfuhr

   Bei der Ausfuhr von Waren der Nummern 2707 210 bis 2707 290, 2709 000 bis 2710 799, 2711 190 bis 2711 990, 2714 100 und 2714 300 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik hat der Ausführer, ausgenommen in den Fällen des § 19, der Ausgangszollstelle bei der Ausgangsabfertigung eine Mineralölausfuhrmeldung (Anlage A 9) abzugeben."

5. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 wird in Buchstabe a das Wort „dreihundert" durch das Wort „fünfhundert" und in

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers – 14 (42) – 651 09 – Au 75/80 – vom 22. August 1980.

Verkündet am 16. August 1980 im Bundesgesetzblatt Teil I S. 1290.

Federführend: Bundesminister für Wirtschaft.

Buchstabe b das Wort „fünfzig" durch das Wort „hundert" ersetzt.

b) Nummer 8 a erhält folgende Fassung:

„8 a. Luftfahrzeuge und Luftfahrzeugteile, die zur Wartung oder Ausbesserung in fremden Wirtschaftsgebieten oder nach Wartung oder Ausbesserung im Wirtschaftsgebiet ausgeführt werden;".

6. § 20 d wird gestrichen.

7. § 20 f wird gestrichen.

8. § 27 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Waren

a) in Spalte 3 der Einfuhrliste mit 04 bis 20 gekennzeichnet sind,

b) in Spalte 4 der Einfuhrliste mit „+" oder mit einer Anmerkung gekennzeichnet sind, nach der die Einfuhr der Waren aus einem Land der Länderliste C (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) der Genehmigung bedarf, und

c) Einkaufs- und Ursprungsland in der Länderliste A/B (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) genannt sind;

die Vorlage der Einfuhrkontrollmeldung ist nicht erforderlich, wenn die Waren ihren Ursprung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften haben;".

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „fünfzig" durch das Wort „hundert" und das Wort „dreihundert" durch das Wort „fünfhundert" ersetzt.

9. § 28 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Hat der Rat oder die Kommission durch Verordnung die Einfuhr einer Ware der gemeinschaftlichen Überwachung unterstellt, so wird als Einfuhrdokument nach Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 926/79 des Rates vom 8. Mai 1979 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung (ABl. EG Nr. L 131 S. 1), nach Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 925/79 des Rates vom 8. Mai 1979 über eine gemeinsame Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern (ABl. EG Nr. L 131 S. 15) oder nach Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 2532/78 des Rates vom 16. Oktober 1978 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus der Volksrepublik China (ABl. EG Nr. L 306 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung bei der genehmigungsfreien Einfuhr die Einfuhrerklärung auf einem Vordruck nach Anlage E 1 nach Maßgabe der folgenden Vorschriften verwendet."

10. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 am Ende wird das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 2 am Ende wird der Punkt gestrichen und das Wort „oder" angefügt.

c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. die Waren aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften eingeführt werden."

11. § 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die genehmigungsbedürftige Einfuhr gelten die §§ 27, 27 a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3, § 28 Abs. 1, 3 und 4 und § 29 Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe, daß bei der Einfuhrabfertigung zusätzlich die Einfuhrgenehmigung sowie in den Fällen, in denen dies die Einfuhrliste oder die Einfuhrgenehmigung vorschreibt, ein Ursprungszeugnis oder eine Ursprungserklärung vorzulegen ist."

12. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird in Buchstabe a das Wort „achthundert" durch das Wort „tausend" und in Buchstabe b das Wort „zweihundertvierzig" durch das Wort „zweihundertfünfzig" ersetzt.

b) In Nummer 4 Buchstabe a wird das Wort „dreihundert" durch das Wort „fünfhundert" ersetzt.

c) In Nummer 13 wird das Wort „internationalen" gestrichen.

d) In Nummer 33 Buchstabe t wird der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:

„dies gilt für neue Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken aus Jute nur, wenn Einkaufs- und Ursprungsland in der Länderliste A/B (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) genannt sind,".

e) In Nummer 36 wird bei Buchstabe f am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe g angefügt:

„g) nach der Verordnung (EWG) Nr. 1028/79 des Rates vom 8. Mai 1979 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen für Behinderte (ABl. EG Nr. L 134 S. 8) in der jeweils geltenden Fassung."

13. § 33 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz des § 33 b.

14. § 35 c wird gestrichen.

15. § 35 d Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Einfuhr von Stahlerzeugnissen der Warennummern 7308 010 bis 7308 490 der Einfuhrliste aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl hat der Einführer bei der Einfuhrabfertigung zwei Ausfertigungen einer Konformitätsbescheinigung, die dem im Anhang zu der Entscheidung Nr. 3060/79/EGKS der Kommission vom 27. Dezember 1979 (ABl. EG Nr. L 344 S. 7) beigefügten Muster in seiner jeweiligen Fassung entsprechen muß, vorzulegen."

16. § 37 wird gestrichen.

17. In § 52 Nr. 2 und 3 werden die Worte „innerhalb von vier Jahren" jeweils durch die Worte „innerhalb von zwei Jahren" ersetzt.

18. § 59 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

 „3. Zahlungen, die die Gewährung, Aufnahme oder Rückzahlung von Krediten (einschließlich der Begründung und Rückzahlung von Guthaben bei Geldinstituten) mit einer ursprünglich vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von nicht mehr als zwölf Monaten zum Gegenstand haben,".

19. In § 60 Abs. 2 werden nach den Worten „außerhalb des Warenverkehrs, die" die Worte „durch Gebietsansässige, ausgenommen Geldinstitute," eingefügt.

20. § 69 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

 „3. eingehende und ausgehende Zinszahlungen im Kontokorrent- und Sparverkehr, einschließlich ausgehender Zinszahlungen auf Sparbriefe und Namens-Sparschuldverschreibungen, die sie für eigene Rechnung von Gebietsfremden entgegennehmen oder an Gebietsfremde leisten,

 mit den Vordrucken „Zinseinnahmen von Gebietsfremden im Kontokorrent- und Sparverkehr" (Anlage Z 14) und „Zinsausgaben an Gebietsfremde im Kontokorrent- und Sparverkehr, einschließlich der Zinsen auf Sparbriefe und Namens-Sparschuldverschreibungen" (Anlage Z 15);".

21. § 70 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 3 Nr. 1 wird die Angabe „§§ 6, 6 a oder 20 d Abs. 1" durch die Angabe „§ 6 oder § 6 a" ersetzt.

 b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

  aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

   „1. entgegen § 3 einen Genehmigungsbescheid der Genehmigungsstelle nicht unverzüglich zurückgibt,".

  bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 9 werden die Nummern 2 bis 10.

  cc) Nummer 9 a wird gestrichen.

  dd) Die bisherigen Nummern 9 b bis 12 werden die Nummern 11 bis 15.

  ee) In der neuen Nummer 15 wird zwischen die Angaben „16 a," und „29 a," die Angabe „16 b," eingefügt.

22. In der Länderliste F 3 wird hinter der Bezeichnung „Panama (ohne Kanalzone)" die Bezeichnung „Panamakanal-Zone" eingefügt.

23. Die Anlage 1 *) zu dieser Verordnung wird die Anlage A 9 (Mineralölausfuhrmeldung) zur Außenwirtschaftsverordnung.

24. Die Anlagen E 2 a, E 2 b, E 2 d, E 2 e, E 2 f (Sp), E 2 g, E 2 h, E 2 i, E 2 k und E 2 m zur Außenwirtschaftsverordnung werden durch die Anlagen 2 bis 11 *) zu dieser Verordnung ersetzt.

25. Die Anlagen Z 5, Z 12, Z 13 und Z 15 zur Außenwirtschaftsverordnung werden durch die Anlagen 12 bis 15 *) zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Die in Artikel 1 Nr. 24 genannten Vordrucke können in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gültigen Form noch bis zum 30. September 1980 verwendet werden.

Artikel 3

Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut der Außenwirtschaftsverordnung in der vom 1. Januar 1981 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen beziehen, die nach dem Gesetz Nummer 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b, Artikel 1 Nr. 4 und Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe b ee mit Wirkung vom 1. August 1980 in Kraft, Artikel 1 Nr. 4 und Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe b ee treten am 1. Oktober 1980 in Kraft, Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Bonn, den 11. August 1980

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

Anlage 1

1 **Mineralölausfuhrmeldung**

Anlage A 9 zur AWV

2

3 Ausführer (Name, Postanschrift)

5

11

6 Ausfuhrart

8

9

21

22

24 Ursprungsland (ausländisches)

25 Verbrauchs-/Bestimmungsland Länder-Nr.

26

28

29

30

32 Kennzeichen des Beförderungsmittels

70

1

41 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale – bei Veredelung auch Veredelungsarbeit – angeben)

42 Warennummer

43

45

47 Ursprungsland (inländisches)

48

49 Eigengewicht in vollen kg

50

2

41 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale – bei Veredelung auch Veredelungsarbeit – angeben)

42 Warennummer

43

47 Ursprungsland (inländisches)

48

49 Eigengewicht in vollen kg

50

33

52

54

55

56

57

58

Bestätigung der Ausgangszollstelle

☐ ausgeführt

☐ zum gemeinschaftlichen Versandverfahren abgefertigt

☐ von der Bahn zur Beförderung in das Ausland übernommen

Dienststempel und Datum

59

60

71 Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben

Ort ...., den ....

Unterschrift und Firmenstempel

Für die Ausfüllung gilt die Anleitung zum Ausfüllen der „Ausfuhrerklärung zugleich Ausfuhranmeldung"

Anlage 2

Anlage E 2 a zur AWV (79)

Zollantrag und Zollanmeldung / Einfuhranmeldung

für die Abfertigung von Waren zum freien Verkehr (ausgenommen Freigutverwendung)

Blatt 4 – Einfuhrkontrollmeldung
Vom Zoll an zuständiges Bundesamt/BALM

1. **Einfuhrarten** (für jede Einfuhrart besonderen Vordruck verwenden) **Zutreffendes ankreuzen [X] oder ausfüllen**

Unmittelbare Einfuhr		Übergang in den freien Verkehr	
in den freien Verkehr	11	aus Lager	12
zur wirtschaftl. Lohnveredelung	16	aus Lager, eingef. nach pass. Vered.	42
nach wirtschaftl. Lohnveredelung	18	nach zollamtlich bewill. Eigenvered.	82
nach zollamtlich bewill. pass. Vered.	41	nach zollamtlich bewill. Lohnvered.	83

☐ Statistisch Waren des freien Verkehrs

2. Ich beantrage, die nachstehend angemeldeten Waren zum freien Verkehr abzufertigen.
3. ☐ Ich bin hinsichtlich dieser Waren zum vollen Vorsteuerabzug (§ 15 UStG) berechtigt.
Die Waren sind bestimmt für (Name und Anschrift des Unternehmens) ☐ Der Unternehmer ist hinsichtlich dieser Waren zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt.

4. Zollbeteiligter (Name und Anschrift)
5. Ggf. Bevollmächtigter (Name und Anschrift)
6. Verkäufer/Versender (Name und Anschrift)
7. Einführer (Name und Anschrift)
8. Lieferbedingung
9. Rechnungspreis (in der geschuldeten Währung, ggf. unentgeltlich)
10. Umrechnungskurs
11. Preisnachlässe
12. Rohgewicht
13. Anlaß der Einfuhr (z. B. Kauf, Kommission, Ersatzlieferung, Lagerung für ausl. Rechnung, Anlaß der Rücksendung, Grund für die Unentgeltlichkeit)
Nachholgut EV LV
14. Waggon-, LKW-Nr., Schiffsname
15. Erster Bestimmungsort im Erhebungsgeb.
16. Herstellungs-/Ursprungsland — Länder-Nr.
17. Ankunftstag, Ausladehafen
18. Versendungsland — Länder-Nr.
19. Einkaufsland — Länder-Nr.

❶
20. Zahl, Art, Zeichen und Nr. der Packstücke/Behältnisse
21. Warenbezeichnung, Warenmenge (Maßstab)
22. a) Zollwert/Entgelt b) Kosten bis zum ersten Bestimmungsort im Erhebungsgebiet c) Grenzübergangswert in vollen DM — a) — b) — c)
23. **Für Zollstelle** a) Abgabensätze, ggf. Grund der außertarifl. Zollvergünstigung b) Mitgliedstaat — a) — b)
24. Präferenznachweis (Art u. ggf. Nr.)
25. Codenummer
26. Menge in bes. Maßeinheit
27. Eigengewicht in vollen kg
28. EE/EG/EL (Dat. u. ggf. Nr.)

❷
20. Zahl, Art, Zeichen und Nr. der Packstücke/Behältnisse
21. Warenbezeichnung, Warenmenge (Maßstab)
22. a) Zollwert/Entgelt b) Kosten bis zum ersten Bestimmungsort im Erhebungsgebiet c) Grenzübergangswert in vollen DM — a) — b) — c)
23. **Für Zollstelle** a) Abgabensätze, ggf. Grund der außertarifl. Zollvergünstigung b) Mitgliedstaat — a) — b)
24. Präferenznachweis (Art u. ggf. Nr.)
25. Codenummer
26. Menge in bes. Maßeinheit
27. Eigengewicht in vollen kg
28. EE/EG/EL (Dat. u. ggf. Nr.)

29. Ziel-(Bundes-)land — Länder-Nummer
30. Zusätze
31. **Anlagen**
Ergänzungsblätter
Zusatzblätter Zollwertangaben
32. **Einfuhrbestätigung der Zollstelle** (Zollstelle, Datum, Beleg- u. Stat. AnmSt. Nr.)
33. Ich versichere, daß ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich weiß, daß unrichtige oder unvollständige Angaben für die Steuererhebung als Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Ort, Datum, Bearbeiter, Telefon

Unterschrift

0459 Zollantrag und Zollanmeldung für die Abfertigung von Waren zum freien Verkehr + · III B 1 · **(1979)** © N-I 032 612 80

Anlage 3

Ergänzungsblatt

zu den Vordrucken 0459/1 k AHStat, **0460/1 l** AHStat, **0461/1 m** AHStat, **0462/1 n** AHStat
– Fest mit dem Hauptblatt verbinden –

Nr. des Ergänzungsblattes

Anlage E 2 b zur AWV (79)

Zollstelle, Datum und Nr.

Wiederholung der Länderangaben

Herstellungs-/Ursprungsland	Länder-Nr.
Versendungsland	Länder-Nr.
Einkaufsland	Länder-Nr.

Blatt 5 – Einfuhrkontrollmeldung

7. Einführer (Name und Anschrift)

20. Zahl, Art, Zeichen und Nr. der Packstücke/Behältnisse Pos.	21. Warenbezeichnung, Warenmenge (Maßstab) Ggf. allgemeine Bewilligung/Erlaubnisschein (Dienststelle, Geschäftszeichen)			22. a) Zollwert/Entgelt b) Kosten bis zum ersten Bestimmungsort im Erhebungsgebiet c) Grenzübergangswert in vollen DM a) b)	**23. Für Zollstelle** a) Abgabensätze, ggf. Grund der außertarifl. Zollvergünstigung b) Mitgliedstaat a)
24. Präferenznachweis (Art u. ggf. Nr.)	25. Codenummer	26. Menge in bes. Maßeinheit	27. Eigengewicht in vollen kg	c)	b)
28. EE/EG/EL (Dat. u. ggf. Nr.)					
20. Zahl, Art, Zeichen und Nr. der Packstücke/Behältnisse Pos.	21. Warenbezeichnung, Warenmenge (Maßstab) Ggf. allgemeine Bewilligung/Erlaubnisschein (Dienststelle, Geschäftszeichen)			22. a) Zollwert/Entgelt b) Kosten bis zum ersten Bestimmungsort im Erhebungsgebiet c) Grenzübergangswert in vollen DM a) b)	**23. Für Zollstelle** a) Abgabensätze, ggf. Grund der außertarifl. Zollvergünstigung b) Mitgliedstaat a)
24. Präferenznachweis (Art u. ggf. Nr.)	25. Codenummer	26. Menge in bes. Maßeinheit	27. Eigengewicht in vollen kg	c)	b)
28. EE/EG/EL (Dat. u. ggf. Nr.)					
20. Zahl, Art, Zeichen und Nr. der Packstücke/Behältnisse Pos.	21. Warenbezeichnung, Warenmenge (Maßstab) Ggf. allgemeine Bewilligung/Erlaubnisschein (Dienststelle, Geschäftszeichen)			22. a) Zollwert/Entgelt b) Kosten bis zum ersten Bestimmungsort im Erhebungsgebiet c) Grenzübergangswert in vollen DM a) b)	**23. Für Zollstelle** a) Abgabensätze, ggf. Grund der außertarifl. Zollvergünstigung b) Mitgliedstaat a)
24. Präferenznachweis (Art u. ggf. Nr.)	25. Codenummer	26. Menge in bes. Maßeinheit	27. Eigengewicht in vollen kg	c)	b)
28. EE/EG/EL (Dat. u. ggf. Nr.)					
20. Zahl, Art, Zeichen und Nr. der Packstücke/Behältnisse Pos.	21. Warenbezeichnung, Warenmenge (Maßstab) Ggf. allgemeine Bewilligung/Erlaubnisschein (Dienststelle, Geschäftszeichen)			22. a) Zollwert/Entgelt b) Kosten bis zum ersten Bestimmungsort im Erhebungsgebiet c) Grenzübergangswert in vollen DM a) b)	**23. Für Zollstelle** a) Abgabensätze, ggf. Grund der außertarifl. Zollvergünstigung b) Mitgliedstaat a)
24. Präferenznachweis (Art u. ggf. Nr.)	25. Codenummer	26. Menge in bes. Maßeinheit	27. Eigengewicht in vollen kg	c)	b)
28. EE/EG/EL (Dat. u. ggf. Nr.)					

0464 Ergänzungsblatt zu den Vordrucken 0459, 0460, 0461, 0462 + - III B 1 - **(1979)**

N-I 032 631 80

Anlage 4

Zollantrag und Zollanmeldung/ Einfuhranmeldung

für die Abfertigung von Waren zur Zollgutlagerung

Zutreffendes ankreuzen [X] oder ausfüllen

Anlage E 2 d zur AWV (79)

1a. **Bereits vorangegangene stat. Anmeldung** (s. Vorpapier)

keine — als Einfuhr

O — auf Lager- L — zur Eigenveredelung - EV — zur Lohnveredelung - LV — Statistisch Waren des freien Verkehrs

Wenn bereits vorher als L, EV oder LV zur Außenhandelsstatistik angemeldet oder es sich um Waren des statistisch freien Verkehrs handelt, darf dieses Blatt 1 weder abgegeben noch weitergeleitet werden.

Blatt 5 – Einfuhrkontrollmeldung
Vom Zoll an zust. Bundesamt/BALM

1b. Lagernummer

1c. Lagerzollstelle

2. Ich beantrage, die nachstehend angemeldeten Waren abzufertigen zur Zollgutlagerung in

☐ meinem offenen Zollager ☐ meinem Zollverschlußlager ☐ der Zollniederlage (s. Feld 1c).

3. ☐ Ich bin hinsichtlich dieser Waren zum vollen Vorsteuerabzug (§ 15 UStG) berechtigt.

Die Waren sind bestimmt für (Name und Anschrift des Unternehmens)

☐ Der Unternehmer ist hinsichtlich dieser Waren zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt.

4. Zollbeteiligter (Name und Anschrift)

5. Ggf. Bevollmächtigter (Name und Anschrift)

6. Verkäufer/Versender (Name und Anschrift)

7. Einführer (Name und Anschrift)

8. Lieferbedingung

9. Rechnungspreis (in der geschuldeten Währung, ggf. unentgeltlich)

10. Umrechnungskurs

11. Preisnachlässe

12. Rohgewicht

13. Anlaß der Einfuhr (z. B. Kauf, Kommission, Ersatzlieferung, Lagerung für ausl. Rechnung, Anlaß der Rücksendung, Grund für die Unentgeltlichkeit)

14. Waggon-, LKW-Nr., Schiffsname

15. Erster inländ. Bestimmungsort

16. Herstellungs-/Ursprungsland — Länder-Nr.

17. Ankunftstag, Ausladehafen

18. Versendungsland 3) — Länder-Nr.

19. Einkaufsland — Länder-Nr.

❶

20. Zahl, Art, Zeichen und Nr. der Packstücke/Behältnisse

21. Warenbezeichnung, Warenmenge (Maßstab)

22.
a) Zollwert/Entgelt
b) Beförderungskosten bis zum ersten inländischen Bestimmungsort
c) Grenzübergangswert in vollen DM

a)

b)

c)

23.

24. Präferenznachweis (Art u. ggf. Nr.)

25. Codenummer

26. Menge in bes. Maßeinheit

27. Eigengewicht in vollen kg

28. EE/EG (Dat. u. ggf. Nr.)

❷

20. Zahl, Art, Zeichen und Nr. der Packstücke/Behältnisse

21. Warenbezeichnung, Warenmenge (Maßstab)

22.
a) Zollwert/Entgelt
b) Beförderungskosten bis zum ersten inländischen Bestimmungsort
c) Grenzübergangswert in vollen DM

a)

b)

c)

23.

24. Präferenznachweis (Art u. ggf. Nr.)

25. Codenummer

26. Menge in bes. Maßeinheit

27. Eigengewicht in vollen kg

28. EE/EG (Dat. u. ggf. Nr.)

30. Zusätze

31. **Anlagen**

.... Ergänzungsblätter

.... Zusatzblätter Zollwertangaben

....

32. **Einfuhrbestätigung der Zollstelle**
(Zollstelle, Datum, Beleg- u. Stat. AnmSt.-Nr.)

33. Ich versichere, daß ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich weiß, daß unrichtige oder unvollständige Angaben für die Steuererhebung als Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Bearbeiter/Telefon

Ort, Datum, Unterschrift

0460 Zollantrag und Zollanmeldung für die Abfertigung von Waren zur Zollgutlagerung + - III B 1 - **(1979)**

N-I 802579 78

Anlage 5

Anlage E 2 e zur AWV (79)

Zollantrag und Zollanmeldung / Einfuhranmeldung

für die Abfertigung von Waren zum freien Verkehr (Freigutverwendung)/ zur bleibenden Zollgutverwendung

Blatt 5 – Einfuhrkontrollmeldung
Vom Zoll an zuständiges Bundesamt/BALM

1. **Einfuhrarten** (für jede Einfuhrart besonderen Vordruck verwenden)

Zutreffendes ankreuzen [X] oder ausfüllen

Unmittelbare Einfuhr
zur Freigutverwendung/ bleibenden Zollgutverwendung ☐ 11

Übergang zur Freigutverwendung/ bleib. Zollgutverwendung
aus Lager ☐ 12
aus Lager, eingef. nach pass. Vered. ☐ 42
nach Eigenveredelung ☐ 82
nach Lohnveredelung ☐ 83

☐ Statistisch Waren des freien Verkehrs

2. Ich beantrage, die nachstehend angemeldeten Waren abzufertigen
☐ zum freien Verkehr ☐ zur bleibenden Zollgutverwendung ☐ zum freien Verkehr für die Einfuhrumsatzsteuer

3. ☐ Ich bin hinsichtlich dieser Waren zum vollen Vorsteuerabzug (§ 15 UStG) berechtigt.
Die Waren sind bestimmt für (Name und Anschrift des Unternehmens) ☐ Der Unternehmer ist hinsichtlich dieser Waren zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt.

4. Zollbeteiligter (Name und Anschrift)

5. Ggf. Bevollmächtigter (Name und Anschrift)

6. Verkäufer/Versender (Name und Anschrift)

7. Einführer (Name und Anschrift)

8. Lieferbedingung	9. Rechnungspreis (in der geschuldeten Währung, ggf. unentgeltlich)	10. Umrechnungskurs	11. Preisnachlässe	12. Rohgewicht

13. Anlaß der Einfuhr (z. B. Kauf, Kommission, Ersatzlieferung, Lagerung für ausl. Rechnung, Anlaß der Rücksendung, Grund für die Unentgeltlichkeit)

14. Waggon-, LKW-Nr., Schiffsname	15. Erster Bestimmungsort im Erhebungsgeb.	16. Herstellungs-/Ursprungsland	Länder-Nr.
17. Ankunftstag, Ausladehafen	18. Versendungsland / Länder-Nr.	19. Einkaufsland	Länder-Nr.

Position 1

20. Zahl, Art, Zeichen und Nr. der Packstücke/Behältnisse	21. Warenbezeichnung, Warenmenge (Maßstab) Ggf. allgemeine Bewilligung/Erlaubnisschein (Dienststelle, Geschäftszeichen)	22. a) Zollwert/Entgelt b) Kosten bis zum ersten Bestimmungsort im Erhebungsgebiet c) Grenzübergangswert in vollen DM	23. **Für Zollstelle** a) Abgabensätze, ggf. Grund der außertarifl. Zollvergünstigung b) Mitgliedstaat
		a)	a)
		b)	
24. Präferenznachweis (Art u. ggf. Nr.)	25. Codenummer / 26. Menge in bes. Maßeinheit / 27. Eigengewicht in vollen kg	c)	b)
28. EE/EG/EL (Dat. u. ggf. Nr.)			

Position 2

20. Zahl, Art, Zeichen und Nr. der Packstücke/Behältnisse	21. Warenbezeichnung, Warenmenge (Maßstab) Ggf. allgemeine Bewilligung/Erlaubnisschein (Dienststelle, Geschäftszeichen)	22. a) Zollwert/Entgelt b) Kosten bis zum ersten Bestimmungsort im Erhebungsgebiet c) Grenzübergangswert in vollen DM	23. **Für Zollstelle** a) Abgabensätze, ggf. Grund der außertarifl. Zollvergünstigung b) Mitgliedstaat
		a)	a)
		b)	
24. Präferenznachweis (Art u. ggf. Nr.)	25. Codenummer / 26. Menge in bes. Maßeinheit / 27. Eigengewicht in vollen kg	c)	b)
28. EE/EG/EL (Dat. u. ggf. Nr.)			

29. Ziel-(Bundes-)land — Länder-Nummer

30. Zusätze

31. **Anlagen**
...... Ergänzungsblätter
...... Zusatzblätter Zollwertangaben

32. **Einfuhrbestätigung der Zollstelle** (Zollstelle, Datum, Beleg- u. Stat. AnmSt.-Nr.)

33. Ich versichere, daß ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich weiß, daß unrichtige oder unvollständige Angaben für die Steuererhebung als Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Ort, Datum, Bearbeiter, Telefon

Unterschrift

N-I 032 630 80

0461 Zollantrag und Zollanmeldung für die Abfertigung von Waren zur Freigutverwendung/bleibenden Zollgutverwendung + · III B 1 · **(1979)**

Anlage E2f(Sp) zur AWV (79)

Anschreibung / Einfuhranmeldung Sammelzollanmeldung / Zollanmeldung

für die Einfuhr in den freien Verkehr von Waren, die nur der Einfuhrumsatzsteuer unterliegen

Blatt 4 - Einfuhrkontrollmeldung
Vom Beauftragten/Zoll an das zuständige Bundesamt/BALM

Zulassungsnummer

Abrechnungszeitraum

Einfuhrarten

Unmittelbare Einfuhr

in den freien Verkehr (entgeltliche)	11
in den freien Verkehr (unentgeltliche)	11
zur wirtschaftlichen Lohnveredelung	16
nach wirtschaftlicher Lohnveredelung	18

Übergang in den freien Verkehr (siehe Vorpapier)

aus Lager	12
aus Lager, eingef. n. pass. Veredelung	42

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Herstellungs-/ Ursprungsland	Einkaufsland	Warenbezeichnung bei Präferenzware auch Art und ggf. Nr. des Präferenznachweises	Codenummer	Lieferbedingung	Menge in bes. Maßeinheit (Stück, Liter usw.)	a) Versendungsland b) Eigengewicht in vollen kg	a) EUSt-Wert b) Grenzübergangswert	Ziel- (Bundes-) land	Ort der Einfuhr (Nr. der Eingangsanmeldestelle)	EUSt-Satz ...... % / 11 / EUSt-Betrag
Lfd. Nr. / Tag / Erfassungspapier		Zollbeteiligter (Name und Anschrift)				Grund für die Unentgeltlichkeit		Rechnungspreis		Übertrag
EE/EG/EL (Dat. u. ggf. Nr.)		Einführer (Name und Anschrift)								
Lfd. Nr. / Tag / Erfassungspapier		Zollbeteiligter (Name und Anschrift)				Grund für die Unentgeltlichkeit		Rechnungspreis		
EE/EG/EL (Dat. u. ggf. Nr.)		Einführer (Name und Anschrift)								
Lfd. Nr. / Tag / Erfassungspapier		Zollbeteiligter (Name und Anschrift)				Grund für die Unentgeltlichkeit		Rechnungspreis		
EE/EG/EL (Dat. u. ggf. Nr.)		Einführer (Name und Anschrift)								
Lfd. Nr. / Tag / Erfassungspapier		Zollbeteiligter (Name und Anschrift)				Grund für die Unentgeltlichkeit		Rechnungspreis		
EE/EG/EL (Dat. u. ggf. Nr.)		Einführer (Name und Anschrift)								
Lfd. Nr. / Tag / Erfassungspapier		Zollbeteiligter (Name und Anschrift)				Grund für die Unentgeltlichkeit		Rechnungspreis		
EE/EG/EL (Dat. u. ggf. Nr.)		Einführer (Name und Anschrift)								

☐ Bei monatlicher Sammeleinfuhranmeldung ankreuzen.

Eingangsbestätigung der Abrechnungszollstelle, Datum

Ich versichere im Auftrag der Zollbeteiligten, daß ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich weiß, daß unrichtige oder unvollständige Angaben für die Steuererhebung als Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden können.

☐ Die angemeldeten Waren sind für Unternehmen zum Vorsteuerabzug Berechtigter eingeführt worden.

Bearbeiter, Telefon

Ort, Datum, Firmenstempel, Unterschrift

0510 Anschreibung/Sammelzollanmeldung/Zollanmeldung für die Einfuhr in den freien Verkehr von Waren, die nur der EUSt unterliegen + · III B 1 · **(1979)**

N-I 901 061 79

Anschreibung/ Einfuhranmeldung Sammelzollanmeldung/ Zollanmeldung
für die Einfuhr von Waren in den freien Verkehr (ausgenommen Freigutverwendung)

Einführer und Zollbeteiligter (Name und Anschrift)

Zulassungsnummer | Abrechnungszeitraum | EUSt-Satz %

Einfuhrarten

Unmittelbare Einfuhr
- in d. freien Verkehr (nur entgeltliche) 11
- zur wirtschaftlichen Lohnveredelung 16
- nach wirtschaftl. Lohnveredelung 18
- nach zollamtl. bew. pass. Veredelung 41

Übergang in den freien Verkehr (s. Vorpapier)
- aus Lager 12
- aus Lager, eingeführt nach pass. Veredelung 42
- nach Eigenveredelung 82
- nach Lohnveredelung 83

Anlage E 2 g zur AWV (79)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
❶ Lfd. Nr. Tag	Erfassungspapier	Warenbezeichnung	EE/EG/EL (Dat. u. ggf. Nr.)	Präferenznachweis (Art u. ggf. Nr.)		Versendungsland	Übertrag	Zollsatz, ggf. Grund d. außertariflichen Zollvergünstigung	Ziel- (Bundes-) land	Ort der Einfuhr (Nr. der Eingangsanmeldestelle)
❷ Herstellungs-/ Ursprungsland	Einkaufsland		Codenummer	Lieferbedingung	Menge in bes. Maßeinheit	Eigengewicht in vollen kg	Grenzübergangswert in vollen DM			
❶									Rechnungspreis	
❷										
❶									Rechnungspreis	
❷										
❶									Rechnungspreis	
❷										
❶									Rechnungspreis	
❷										
❶									Rechnungspreis	
❷										

☐ Bei monatlicher Sammeleinfuhranmeldung ankreuzen.

Eingangsbestätigung der Abrechnungszollstelle, Datum

Blatt 4 – Einfuhrkontrollmeldung
Vom Einführer/Zoll an zuständiges Bundesamt/BALM

Ich versichere, daß ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich weiß, daß unrichtige oder unvollständige Angaben für die Steuererhebung als Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden können.

☐ Ich bin hinsichtlich der angemeldeten Waren zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt.

Bearbeiter, Telefon:

Ort, Datum, Unterschrift

◄ Zwischen-/ Gesamtsumme

0512 Anschreibung/Sammelzollanmeldung/Zollanmeldung für die Einfuhr in den freien Verkehr + · III B 1 · (1979)

N-I 901 062 79

Anschreibung/ Einfuhranmeldung Sammelzollanmeldung/ Zollanmeldung

für die Einfuhr von Waren in eine Freigutverwendung, einen besonderen Zollverkehr, eine Freigutveredelung – auch Nachholgut –

Einführer und Zollbeteiligter (Name und Anschrift)

Zulassungsnummer	Abrechnungszeitraum	EUSt-Satz %

Einfuhrarten

Unmittelbare Einfuhr		zur Umwandlung	11
auf ein Zollager	00	zur Eigenveredelung	24
zur vorübergeh. Zollgutverwendung	00	jedoch Beistellungen	23
jedoch Umschl. u. Verpack'mittel	11	zur Lohnveredelung	31
in eine Freigutverwendung, zur bleibenden Zollgutverwendung	11	Übergang 2)	

Anlage E 2 h zur AWV (79)

1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
❶ Lfd. Nr.	Tag	Erfassungspapier	Warenbezeichnung	EE/EG/EL (Dat. u. ggf. Nr.)	Präferenznachweis (Art u. ggf. Nr.)		Versendungsland	Übertrag	Zollsatz, ggf. Grund d. außertariflichen Zollvergünstigung	Ziel- (Bundes-) land	Ort der Einfuhr (Nr. der Eingangsanmeldestelle)
❷ Herstellungs-/ Ursprungsland		Einkaufsland		Codenummer	Lieferbedingung	Menge in bes. Maßeinheit	Eigengewicht in vollen kg	Grenzübergangswert in vollen DM			
❶									Rechnungspreis		
❷											
❶									Rechnungspreis		
❷											
❶									Rechnungspreis		
❷											
❶									Rechnungspreis		
❷											
❶									Rechnungspreis		
❷											

☐ Bei monatlicher Sammeleinfuhranmeldung ankreuzen.

Eingangsbestätigung der Abrechnungszollstelle, Datum

Blatt 4 – Einfuhrkontrollmeldung
Vom Einführer/Zoll an zuständiges Bundesamt/BALM

Ich versichere, daß ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich weiß, daß unrichtige oder unvollständige Angaben für die Steuererhebung als Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden können.

☐ Ich bin hinsichtlich der angemeldeten Waren zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt.

Bearbeiter, Telefon:

Ort, Datum, Unterschrift

◄ Zwischen-/ Gesamtsumme

0514 Anschreibung/Sammelzollanmeldung/Zollanmeldung für die Einfuhr von Waren in eine Freigutverwendung, einen besonderen Zollverkehr usw. + - III B 1 - **(1979)**

N-I 901 063 79

Anschreibung / Einfuhranmeldung Sammelzollanmeldung / Zollanmeldung

für die Einfuhr in den freien Verkehr von Rückwaren, kostenlosen Ersatzlieferungen und sonstigen unentgeltlich eingeführten Waren (ausgenommen Freigutverwendung)

Einführer und Zollbeteiligter (Name und Anschrift)

Zulassungsnummer	Abrechnungszeitraum	EUSt-Satz %

Einfuhrarten

- Unmittelbare Einfuhr in den freien Verkehr — 11
- Übergang in den freien Verkehr aus Lager — 12
- aus Lager, eingeführt nach passiver Veredelung — 42

Anlage E 2 i zur AWV (79)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
❶ Lfd. Nr. / Tag	Erfassungspapier	Warenbezeichnung	EE/EG/EL (Dat. u. ggf. Nr.)	Präferenznachweis (Art u. ggf. Nr.)		Versendungsland	Übertrag	Zollsatz, ggf. Grund d. außertariflichen Zollvergünstigung	Ziel-(Bundes-)land	Ort der Einfuhr (Nr. der Eingangsanmeldestelle)
❷ Herstellungs-/Ursprungsland	Einkaufsland		Codenummer	Lieferbedingung	Menge in bes. Maßeinheit	Eigengewicht in vollen kg	Grenzübergangswert in vollen DM			
❶								Grund für die Unentgeltlichkeit		
❷										
❶								Grund für die Unentgeltlichkeit		
❷										
❶								Grund für die Unentgeltlichkeit		
❷										
❶								Grund für die Unentgeltlichkeit		
❷										
❶								Grund für die Unentgeltlichkeit		
❷										

☐ Bei monatlicher Sammeleinfuhranmeldung ankreuzen.

Eingangsbestätigung der Abrechnungszollstelle, Datum

Blatt 4 – Einfuhrkontrollmeldung
Vom Einführer/Zoll an zuständiges Bundesamt/BALM

Zwischen-/Gesamtsumme

Ich versichere, daß ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich weiß, daß unrichtige oder unvollständige Angaben für die Steuererhebung als Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden können.

☐ Ich bin hinsichtlich der angemeldeten Waren zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt.

Bearbeiter, Telefon:

Ort, Datum, Unterschrift

0516 Anschreibung/Sammelzollanmeldung/Zollanmeldung für die Einfuhr in den freien Verkehr von unentgeltlich eingeführten Waren + - III B 1 - (1£79)

N-I 901 064 79

Anlage 10

Zahlungsanmeldung/ Einfuhranmeldung

für Entnahmen von Waren aus einem offenen Zollager

Zusätze

Bereits vorangegangene statistische Anmeldung als Einfuhr

auf Lager	12	zur Eigenveredelung	82
auf Lager, eingeführt nach passiver Veredelung	42	zur Lohnveredelung	83

Anlage E 2 k zur AWV (79)

Lagernummer	Entnahmemonat	Zahl der Blätter	EUSt-Satz %

1		2	3	4	5	6	7	8
❶ Lfd. Nr.	Einlagerungsdatum	Zugangsbeleg (Nr. u. ggf. Pos.)	Warenbezeichnung	Lageraufzeichnungen	Auslagerungstag, ggf. -zeitraum	EE/EG/EL (Datum u. ggf. Nr.)	Präferenznachweis (Art u. ggf. Nr.)	Versendungsland
❷ Herstellungs-/Ursprungsland		Einkaufsland		Codenummer	Menge in besonderer Maßeinheit	Eigengewicht in vollen kg	Grenzübergangswert in vollen DM	Zollsatz, ggf. Grund der außertarifl. Zollvergünstig.
❶								
❷								
❶								
❷								
❶								
❷								
❶								
❷								
❶								
❷								

Lagerinhaber (Name und Anschrift)

Firmennummer

Bearbeiter, Telefon

Blatt 4 – Einfuhrkontrollmeldung
Vom Zoll an zuständiges Bundesamt/BALM

Ich versichere, daß ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Ich weiß, daß unrichtige oder unvollständige Angaben für die Steuererhebung als Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden können.

☐ Die zu entrichtende Einfuhrumsatzsteuer ist in voller Höhe als Vorsteuer abziehbar.

Ort, Datum, Unterschrift

Zollstelle, Datum, Nr.

0415 Zahlungsanmeldung + - III B 1 - **(1979)**

N-I 802 580 78

Anlage 11

Zollantrag und Zollanmeldung/ Einfuhranmeldung

für die Abfertigung von Waren zur aktiven Veredelung oder zur Umwandlung

Blatt 5 – Einfuhrkontrollmeldung
Vom Zoll an zuständiges Bundesamt/BALM

Zutreffendes ankreuzen [X] oder ausfüllen — **Anlage E 2m zur AWV (79)**

1. **Einfuhrarten** (für jede Einfuhrart besonderen Vordruck verwenden)

Unmittelbare Einfuhr zur
- Eigenveredelung [ ] 24
- Lohnveredelung [ ] 31
- jedoch Beistellungen [ ] 23
- Umwandlung [ ] 11

Übergang aus Lager in
- Eigenveredelung [ ] 22
- Lohnveredelung [ ] 32
- Umwandlung [ ] 12

[ ] Statistisch Waren des freien Verkehrs

2. Ich beantrage, die nachstehend angemeldeten Waren abzufertigen zu dem mir bewilligten
[ ] aktiven Veredelungsverkehr [ ] Umwandlungsverkehr [ ] Zollgutveredelung/-umwandlung [ ] Freigutveredelung/-umwandlung

Überwachende Zollstelle

3. [ ] Ich bin hinsichtlich dieser Waren zum vollen Vorsteuerabzug (§ 15 UStG) berechtigt.

4. Zollbeteiligter (Name und Anschrift)

5. Ggf. Bevollmächtigter (Name und Anschrift)

6. Verkäufer/Versender (Name und Anschrift)

7. Einführer (Name und Anschrift)

8. Lieferbedingung	9. Rechnungspreis (in der geschuldeten Währung, ggf. unentgeltlich)	10. Umrechnungskurs	11. Preisnachlässe	12. Rohgewicht

13. Anlaß der Einfuhr (z. B. Kauf, Ausbesserung, Garantiereparatur, sonstiger Grund für die Unentgeltlichkeit)

14. Waggon-, LKW-Nr., Schiffsname	15. Erster inländ. Bestimmungsort	16. Herstellungs-/Ursprungsland	Länder-Nr.

17. Ankunftstag, Ausladehafen	18. Versendungsland	Länder-Nr.	19. Einkaufsland	Länder-Nr.

❶

20. Zahl, Art, Zeichen und Nr. der Packstücke/Behältnisse	21. Warenbezeichnung, Warenmenge (Maßstab) Bewilligung (Dienststelle, Datum, Geschäftszeichen)	22. a) Zollwert/Entgelt b) Beförderungskosten bis zum ersten inländischen Bestimmungsort c) Grenzübergangswert in vollen DM	23. **Für Zollstelle** a) Abgabensätze b) Mitgliedstaat
		a)	a)
		b)	
24. Präferenznachweis (Art u. ggf. Nr.)	25. Codenummer / 26. Menge in bes. Maßeinheit / 27. Eigengewicht in vollen kg	c)	b)
28. EE/EG (Dat. u. ggf. Nr.)			

❷

20. Zahl, Art, Zeichen und Nr. der Packstücke/Behältnisse	21. Warenbezeichnung, Warenmenge (Maßstab) Bewilligung (Dienststelle, Datum, Geschäftszeichen)	22. a) Zollwert/Entgelt b) Beförderungskosten bis zum ersten inländischen Bestimmungsort c) Grenzübergangswert in vollen DM	23. **Für Zollstelle** a) Abgabensätze b) Mitgliedstaat
		a)	a)
		b)	
24. Präferenznachweis (Art u. ggf. Nr.)	25. Codenummer / 26. Menge in bes. Maßeinheit / 27. Eigengewicht in vollen kg	c)	b)
28. EE/EG (Dat. u. ggf. Nr.)			

30. Zusätze

31. **Anlagen**
Ergänzungsblätter

32. **Einfuhrbestätigung der Zollstelle**
(Zollstelle, Datum, Beleg- u. Stat. AnmSt.-Nr.)

33. Ich versichere, daß ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich weiß, daß unrichtige oder unvollständige Angaben für die Steuererhebung als Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden können.
Bearbeiter/Telefon

Ort, Datum, Unterschrift

0462 Zollantrag und Zollanmeldung für die Abfertigung von Waren zur aktiven Veredelung oder Umwandlung + · III B 1 · **(1979)** N-I 901 284 79

Anlage Z 5 zur AWV

Blatt 1

In zweifacher Ausfertigung
an die zuständige Landeszentralbank

Vor Ausfüllung Rückseite beachten!

Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit Gebietsfremden

Meldung nach § 62 Abs. 1, 2 und 4 der Außenwirtschaftsverordnung

Bereichs-Nr.

zur Weiterleitung an die
DEUTSCHE BUNDESBANK **S 14** **1**
Frankfurt am Main

Monatliche Meldung nach dem Stand vom ____________

Name oder Firma
des Meldepflichtigen ____________

Gewerbe ____________

Anschrift ____________

Sachbearbeiter ____________ Fernruf ____________ Hausapparat ____________

Wichtiger Hinweis!

Die Meldung setzt sich zusammen aus diesem Blatt 1 „Forderungen" und Blatt 2 „Verbindlichkeiten". Sofern nur Forderungen und keine meldepflichtigen Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden bestehen, kann von der Abgabe des Blattes 2 abgesehen werden.
Kreuzen Sie bitte in diesem Fall an:

Verbindlichkeiten bestehen nicht ☐

An
Landeszentralbank, Hauptstelle/Zweigstelle

Postleitzahl

A. Forderungen

Datum ____________

Unterschrift ____________

– Beträge in **TAUSEND DM** angeben; fremde Währungen sind in DM umzurechnen –

Land des Schuldners		Währung, in der eine Forderung besteht		Forderungen gegenüber gebietsfremden Geldinstituten – **ohne** in Wertpapieren verbriefte Forderungen – mit Fristigkeiten bis zu 1 Jahr	mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr	Forderungen – **ohne** Forderungen aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr – und – **ohne** in Wertpapieren verbriefte Forderungen – gegenüber gebietsfremden verbundenen Unternehmen mit Fristigkeiten bis zu 1 Jahr	mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr	sonstigen Gebietsfremden mit Fristigkeiten bis zu 1 Jahr	mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr
				1	2	3	4	5	6
				01	02	03	04	05	06
				01	02	03	04	05	06
				01	02	03	04	05	06
				01	02	03	04	05	06
				01	02	03	04	05	06
				01	02	03	04	05	06
				01	02	03	04	05	06
				01	02	03	04	05	06
				01	02	03	04	05	06
				01	02	03	04	05	06
				01	02	03	04	05	06
Gesamtstand	999		999	01	02	03	04	05	06

Anlage Z 5 zur AWV

Blatt 2

In zweifacher Ausfertigung
an die zuständige Landeszentralbank

Vor Ausfüllung Rückseite beachten!

Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit Gebietsfremden

Meldung nach § 62 Abs. 1, 2 und 4 der Außenwirtschaftsverordnung

Bereichs-Nr.

zur Weiterleitung an die
DEUTSCHE BUNDESBANK **S 14** **2**
Frankfurt am Main

Monatliche Meldung nach dem Stand vom ____________________
Name oder Firma
des Meldepflichtigen ____________________

Gewerbe ____________________

Anschrift ____________________

Sachbearbeiter ____________ Fernruf ____________ Hausapparat ____________

Wichtiger Hinweis!
Die Meldung setzt sich zusammen aus Blatt 1 „Forderungen" und diesem Blatt 2 „Verbindlichkeiten". Sofern nur Verbindlichkeiten und keine meldepflichtigen Forderungen gegenüber Gebietsfremden bestehen, kann von der Abgabe des Blattes 1 abgesehen werden.
Kreuzen Sie bitte in diesem Fall an:
Forderungen bestehen nicht ☐

An
Landeszentralbank, Hauptstelle/Zweigstelle

Postleitzahl

Datum ____________ Unterschrift ____________

B. Verbindlichkeiten

– Beträge in **TAUSEND DM** angeben; fremde Währungen sind in DM umzurechnen –

Land des Gläubigers		Währung, in der eine Verbindlichkeit besteht		Verbindlichkeiten gegenüber gebietsfremden Geldinstituten – ohne in Wertpapieren verbriefte Verbindlichkeiten –		Verbindlichkeiten – ohne Verbindlichkeiten aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr – und – ohne in Wertpapieren verbriefte Verbindlichkeiten – gegenüber				Indossamentsverbindlichkeiten aus in fremden Wirtschaftsgebieten diskontierten Wechseln
						gebietsfremden verbundenen Unternehmen		sonstigen Gebietsfremden		
				mit Fristigkeiten bis zu 1 Jahr	mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr	mit Fristigkeiten bis zu 1 Jahr	mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr	mit Fristigkeiten bis zu 1 Jahr	mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr	
				7	8	9	10	11	12	13
				07	08	09	10	11	12	13
				07	08	09	10	11	12	13
				07	08	09	10	11	12	13
				07	08	09	10	11	12	13
				07	08	09	10	11	12	13
				07	08	09	10	11	12	13
				07	08	09	10	11	12	13
				07	08	09	10	11	12	13
				07	08	09	10	11	12	13
				07	08	09	10	11	12	13
				07	08	09	10	11	12	13
Gesamtstand	999		999	07	08	09	10	11	12	13

Vordr. AWV – Z5 Bl. 2 06.80 – 6 5 4 3 2 1

Anlage 13

Meldungen der Geldinstitute
Anlage Z 12 zur AWV

An Landeszentralbank
Hauptstelle / Zweigstelle

zur Weiterleitung an
Deutsche Bundesbank, Ffm. – **S** 213

Vor Ausfüllung Rückseite beachten

Bereichs-Nr.

Zahlungseingänge im aktiven Reiseverkehr

Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 4a der Außenwirtschaftsverordnung

Geldinstitut

Anschrift

Monat, Jahr Fernsprecher Hausapparat

Beträge in DM ohne Pfennige

1		2	3	4	5	6
Land bei gebietsfremden Reisenden: Wohnsitzland; soweit nicht bekannt, Land, in dem die betreffende Währung Landeswährung ist; bei Meldungen nach Spalte 6: Land, in das die Noten und Münzen versandt worden sind		**Einnahmen** – Kennzahl 010: Im Zusammenhang mit dem Reiseverkehr und der Personenbeförderung				
		von Nichtbanken angekaufte / hereingenommene **ausländische Noten und Münzen**	**unmittelbar in fremde Wirtschaftsgebiete** zur Gutschrift, Einlösung oder zum Einzug **versandte** **auf ausländische Währung lautende Reiseschecks**	**eurocheques** auf gebietsfremde Geldinstitute	in fremden Wirtschaftsgebieten verkaufte **DM-Reiseschecks** sowie sonstige Einnahmen [1]	in fremde Wirtschaftsgebiete versandte, auf Deutsche Mark lautende **Noten und Münzen**
		BA 1–010	**BA 1–011**	**BA 1–018**	**BA 1–009**	**BA 1–012**
Ägypten	220					
Algerien	208					
Australien	800					
Belgien und Luxemburg	002					
Brasilien	508					
Bulgarien	068					
Dänemark	008					
Finnland	032					
Frankreich, Monaco	001					
Griechenland	050					
Großbritannien u. Nordirland	006					
Hongkong	740					
Indien, Sikkim	664					
Irak	612					
Iran	616					
Irland, Republik	007					
Israel	624					
Italien, San Marino	005					
Japan	732					
Jugoslawien	048					
Kanada	404					
Kenia	346					
Malta	046					
Marokko	204					
Mexiko	412					
Niederlande	003					
Norwegen	028					
Österreich	038					
Polen	060					
Portugal, Azoren, Madeira	040					
Rumänien	066					
Schweden	030					
Schweiz, Liechtenstein	036					
Sowjetunion	056					
Spanien	042					
Südafrika, Rep. u. Südwestafr.	390					
Thailand (Siam)	680					
Tschechoslowakei	062					
Türkei	052					
Tunesien	212					
Ungarn	064					
Vereinigte Staaten (USA)	400					
[2])						
Summe	⊠					

[1]) In Spalte 5 sind insbesondere Auszahlungen an gebietsfremde Reisende im Wirtschaftsgebiet im freizügigen Sparverkehr anzugeben. –
[2]) Hier bzw. auf dem Fortsetzungsblatt Z 12 a sind ggf. weitere Länder einzutragen.

Ort und Datum Unterschrift

Vordr. AWV - Z 12 10 79 - 6 5 4 3 2 1

Anlage 14

Meldungen der Geldinstitute
Anlage Z 13 zur AWV

An Landeszentralbank
Hauptstelle / Zweigstelle

zur Weiterleitung an
Deutsche Bundesbank, Ffm. – **S** 213

Vor Ausfüllung Rückseite beachten

Bereichs-Nr.

Zahlungsausgänge im passiven Reiseverkehr

Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 4b der Außenwirtschaftsverordnung

Geldinstitut ______
Anschrift ______

Monat, Jahr ______ Fernsprecher ______ Hausapparat ______

Beträge in DM ohne Pfennige

1		2	3	4	5	6
Land bei gebietsansässigen Reisenden: Reiseland; soweit nicht bekannt, Land, in dem die betreffende Währung Landeswährung ist; bei Meldungen nach Spalte 6: Land, aus dem die Noten und Münzen eingegangen sind		**Ausgaben** – Kennzahl 010: Im Zusammenhang mit dem Reiseverkehr und der Personenbeförderung				
		an Nichtbanken verkaufte / abgegebene Zahlungsmittel		**unmittelbar aus fremden Wirtschaftsgebieten** zur Gutschrift, Einlösung oder zum Einzug **eingegangene**		
		ausländische Noten und Münzen	**auf ausländische Währung lautende Reiseschecks** sowie sonstige Ausgaben [1])	**eurocheques** auf gebietsansässige Geldinstitute	**DM-Reiseschecks**	auf Deutsche Mark lautende **Noten und Münzen**
		BA 2-010	**BA 2-011**	**BA 2-018**	**BA 2-009**	**BA 2-012**
Ägypten	220					
Algerien	208					
Australien	800					
Belgien und Luxemburg	002					
Brasilien	508					
Bulgarien	068					
Dänemark	008					
Finnland	032					
Frankreich, Monaco	001					
Griechenland	050					
Großbritannien u. Nordirland	006					
Hongkong	740					
Indien, Sikkim	664					
Irak	612					
Iran	616					
Irland, Republik	007					
Israel	624					
Italien, San Marino	005					
Japan	732					
Jugoslawien	048					
Kanada	404					
Kenia	346					
Malta	046					
Marokko	204					
Mexiko	412					
Niederlande	003					
Norwegen	028					
Österreich	038					
Polen	060					
Portugal, Azoren, Madeira	040					
Rumänien	066					
Schweden	030					
Schweiz, Liechtenstein	036					
Sowjetunion	056					
Spanien	042					
Südafrika, Rep. u. Südwestafr.	390					
Thailand (Siam)	680					
Tschechoslowakei	062					
Türkei	052					
Tunesien	212					
Ungarn	064					
Vereinigte Staaten (USA)	400					
[2])						
Summme						

[1]) In Spalte 3 sind insbe[illegible] an gebietsansässige Reisende in fremden Wirtschaftsgebieten im freizügigen Sparverkehr anzugeben. –
[2]) [illegible] bzw. auf dem [illegible] Länder einzutragen.

Unterschrift

Anlage 15

Anlage Z 15 zur AWV

In einfacher Ausfertigung

Meldungen der Geldinstitute

Zinsausgaben an Gebietsfremde im Kontokorrent- und Sparverkehr

einschließlich Zinsen auf Sparbriefe und Namens-Sparschuldverschreibungen*)

Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 3 der Außenwirtschaftsverordnung

An
Landeszentralbank
Hauptstelle/Zweigstelle

Postleitzahl

______ ______________________

zur Weiterleitung an
Deutsche Bundesbank
S 210
Frankfurt am Main

für Zeitraum ______________________ 19__

Firma
Geldinstitut ______________________

Anschrift ______________________

Fernsprecher ____ __________ Hausapparat __________

Ort, Datum ______________________

Unterschrift ______________________

1		2	3		4
Land Sitz/Wohnsitz der Gebietsfremden		Zinsausgaben in DM (ohne Pfennig) 4 -184-	Land Sitz/Wohnsitz der Gebietsfremden		Zinsausgaben in DM (ohne Pfennig) 4 -184-
Europa[1]			**Afrika**[1]		
Belgien-Luxemburg	002		Ägypten	220	
Bulgarien	068		Äthiopien	334	
Dänemark	008		Algerien	208	
Finnland	032		Angola	330	
Frankreich	001		Elfenbeinküste	272	
Griechenland	050		Ghana	276	
Großbritannien	006		Guinea, Republik	260	
Irland, Republik	007		Kanarische Inseln	202	
Island	024		Kenia	346	
Italien	005		Kongo (Brazzaville), Volksrepublik	318	
Jugoslawien	048		Liberia	268	
Malta	046		Libyen	216	
Niederlande	003		Marokko	204	
Norwegen	028		Mosambik	366	
Österreich	038		Nigeria	288	
Polen	060		Rhodesien	382	
Portugal	040		Sambia	378	
Rumänien	066		Senegal	248	
Schweden	030		Sierra Leone	264	
Schweiz	036		Sudan	224	
Sowjetunion	056		Südafrika, Republik	390	
Spanien	042		Tansania	352	
Tschechoslowakei	062		Tunesien	212	
Türkei	052		Uganda	350	
Ungarn	064		Zaire (ehem. Kongo Kinshasa)	322	

*) Zinsen auf Sparbriefe in Form von Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen sind gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 2 AWV mit Vordruck Z 11, Zinsen auf andere Namensschuldverschreibungen nach §§ 59 ff. AWV zu melden.

Vordr. AWV - Z 15 05.80 - 6 5 4 3 2 1

noch **Anlage 15**

1 Land Sitz/Wohnsitz der Gebietsfremden		2 Zinsausgaben in DM (ohne Pfennig) 4 -184-	3 Land Sitz/Wohnsitz der Gebietsfremden		4 Zinsausgaben in DM (ohne Pfennig) 4 -184-
Amerika[1]			**Asien**[1]		
Argentinien	528		Afghanistan	660	
Bolivien	516		Bahrain	640	
Brasilien	508		Birma	676	
Bahamas	453		China, Volksrepublik	720	
Chile	512		Hongkong	740	
Costa Rica	436		Indien (einschließlich Sikkim)	664	
Dominikanische Republik	456		Indonesien	700	
Ecuador	500		Irak	612	
El Salvador	428		Iran	616	
Guatemala	416		Israel	624	
Haiti, Republik	452		Japan	732	
Honduras, Republik	424		Jordanien	628	
Kanada	404		Kambodscha	696	
Kolumbien	480		Kuweit	636	
Kuba	448		Libanon	604	
Mexiko	412		Nordjemen	652	
Nicaragua	432		Pakistan	662	
Niederländische Antillen	476		Philippinen	708	
Panama (ohne Kanalzone)	440		Saudi-Arabien	632	
Panamakanal-Zone	444		Singapur	706	
Paraguay	520		Sri Lanka (Ceylon)	669	
Peru	504		Südkorea	728	
Uruguay	524		Syrien	608	
Venezuela	484		Taiwan	736	
Vereinigte Staaten (USA)	400		Thailand	680	
Westindien	451				
Australien und Ozeanien[1]			**Internat. Organisationen**[1]		
Australischer Bund	800		Europ. Investitionsbank	912	
Neuseeland	804		Montan-Union	911	

1) Weitere Länder und Internationale Organisationen bitte in die Leerzeilen einsetzen

Begründung

I. Allgemeines

Die Achtundvierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) enthält im wesentlichen eine weitere Lockerung der restlichen Kapitalverkehrsbeschränkungen sowie die Änderung einer Reihe von Verfahrens- und Meldevorschriften. Die Änderungen der Verfahrensvorschriften bringen im Interesse der Wirtschaft überwiegend Erleichterungen. Die Änderungen der Meldevorschriften beziehen sich auf den Zahlungsverkehr und enthalten vor allem Klarstellungen, die sich in der Praxis als notwendig erwiesen haben. Schließlich ermächtigt die Verordnung den Bundesminister für Wirtschaft, eine Neufassung der AWV bekanntzumachen.

II. Im einzelnen

Artikel 1

1. Nummer 1, 5 Buchstabe a, Nummer 8 Buchstabe b, Nummer 12 Buchstaben a und b

   Mit der Anhebung der Wertgrenzen in § 5 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 1, § 27 a Abs. 2 und § 32 Abs. 1 Nr. 3 und 4 wird der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung der letzten Jahre entsprochen. Die Anhebung der Wertgrenze in § 32 Abs. 1 Nr. 3 bezweckt zugleich eine Angleichung an § 148 AZO.

2. Nummer 2

   Die Änderung des § 10 Abs. 1 und 2 dient der Anpassung an die örtliche Zuständigkeitsregelung für den Bereich der Zölle und Verbrauchsteuern in § 23 der Abgabenordnung. Dort wird ein Bezirk nur dem Hauptzollamt zugewiesen, allerdings mit der Möglichkeit, im Rahmen der Geschäftszuweisung seinen Zollämtern bestimmte Aufgaben oder bestimmte Gebiete (Geschäftsbereiche) zu übertragen. Aus der Neufassung ergeben sich keine Änderungen der bisherigen örtlichen Zuständigkeiten für die Ausfuhrabfertigung.

   Durch die Änderung des § 10 Abs. 3 wird die für Ausfuhren im gemeinschaftlichen Versandverfahren bereits geltende Regelung, nach der in diesen Fällen die Abgangszollstelle für das Versandverfahren Ausgangszollstelle im Sinne der außenwirtschaftsrechtlichen Ausfuhrvorschriften ist, auf Ausfuhren im TIR-Verfahren erweitert. Dieses internationale Versandverfahren ist dem gemeinschaftlichen Versandverfahren vergleichbar und bietet die gleiche Gewähr wie dieses für die ordnungsgemäße Ausfuhr. Die Verlagerung der Ausgangsabfertigung auf die Abgangszollstelle ermöglicht eine zügigere Grenzabfertigung und führt zu ins Gewicht fallenden Entlastungen der Grenzzollstellen mit starkem TIR-Verkehr.

3. Nummer 3

   Durch die Änderung des § 15 Abs. 5 wird zugunsten der Ausführer, denen die Vorausanmeldung gestattet worden ist, die Frist verlängert, innerhalb deren die Waren versandt werden müssen.

4. Nummer 4

   § 16 b sieht eine Ausfuhrmeldung für Mineralöl vor. Um insbesondere in schwierigen Versorgungssituationen die Handelsströme mit Mineralöl in aktueller Form beobachten zu können, ist es erforderlich, die Exporte von Mineralöl auf monatlicher Basis festzustellen. Während der Bundesregierung die erforderlichen Daten für die Einfuhren von Mineralöl über die Einfuhrkontrollmeldung rechtzeitig zur Verfügung stehen, kommen sie für die Ausfuhrseite nur dem Statistischen Bundesamt rechtzeitig über die Ausfuhrerklärung zur Kenntnis. Der statistische Geheimnisschutz verbietet dem Statistischen Bundesamt aber eine Weitergabe der Daten. Die neue Ausfuhrmeldung soll das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft in die Lage versetzen, rechtzeitig einen Überblick über die nationale Versorgung mit Mineralöl zu erhalten. Eine nennenswerte verwaltungsmäßige Belastung für die Mineralölwirtschaft wird durch die neue Meldepflicht nicht eintreten. Das hierfür vorgesehene Meldeformular (vgl. Artikel 1 Nr. 24) ist spaltengleich der Ausfuhrerklärung nachgebildet; jedoch brauchen nur die wenigen mit Überschriften besonders gekennzeichneten Spalten ausgefüllt zu werden.

5. Nummer 5 Buchstabe b

   Der bisherige § 19 Abs. 1 Nr. 8 a sah für Luftfahrzeuge und Luftfahrzeugteile, die zur Wartung oder Ausbesserung in fremden Wirtschaftsgebieten oder nach Wartung oder Ausbesserung im Wirtschaftsgebiet ausgeführt wurden, nur dann eine Befreiung von der Beachtung einzelner Ausfuhrvorschriften vor, wenn die Ausfuhr entweder im Rahmen eines zollbegünstigten Veredelungsverkehrs oder – bei der Ausfuhr in einen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften – im Rahmen von Wartungsverträgen vorgenommen wurde. Angesichts der Zunahme der internationalen Zusammenarbeit bei der Ausbesserung und Wartung von Luftfahrzeugen sind diese zollrechtlichen und geographischen Beschränkungen nicht mehr angebracht. Durch die Änderung der Nummer 8 a wird die Ausfuhr von Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen zum Zwekke der Wartung oder Ausbesserung oder nach erfolgter Wartung oder Ausbesserung jetzt allgemein in den Kreis der Befreiungen nach § 19 Abs. 1 einbezogen.

6. Nummern 6 und 14

   Das Internationale Kakao-Übereinkommen von 1975 ist mit Wirkung zum 1. April 1980 ausgelaufen. Damit sind die Vorschriften zur Durchführung des Übereinkommens, die §§ 20 d und 35 c der Außenwirtschaftsverordnung, gegenstandslos geworden. Sie werden daher gestrichen. Das gleiche gilt für die Erwähnung des § 20 d Abs. 1 in der Bußgeldvorschrift des § 70 Abs. 3 Nr. 1.

7. Nummer 7

   Die Vorschrift des § 20 f wird ersatzlos gestrichen, nachdem durch die Entscheidung Nr. 3060/79/EGKS der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 27. Dezember 1979 die Notwendigkeit der Vorlage einer Konformitätsbescheinigung bei Ausfuhren in EFTA-Länder entfallen ist.

8. Nummer 8 Buchstabe a

Mit der Neufassung des § 27 a Abs. 1 Nr. 3 wird keine sachliche Änderung der Vorschrift vorgenommen, sondern lediglich ihr Sinn insbesondere im Zusammenhang mit den anderen Fällen des Absatzes 1 verdeutlicht.

9. Nummer 9

Im Einfuhrbereich sind die bisherigen EWG-Verordnungen Nr. 1439/74 und Nr. 109/70 durch die EWG-Verordnungen Nr. 926/79 und Nr. 925/79 ersetzt worden. Außerdem ist zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus der Volksrepublik China die Verordnung (EWG) Nr. 2532/78 hinzugekommen. Die Verweise auf die EWG-Verordnungen in § 28 a Abs. 1 sind dementsprechend geändert worden.

10. Nummer 10

Die Neufassung des § 29 Abs. 1 bringt eine weitere Vereinfachung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs. Während nach der bisherigen Fassung des Absatzes 1 Nr. 2 ein Ursprungszeugnis oder eine Ursprungserklärung bei der Einfuhrabfertigung nur dann nicht vorgelegt zu werden brauchte, wenn die Ware ihren Ursprung in der Europäischen Gemeinschaft hatte, tritt nach der Anfügung der neuen Nummer 3 die Befreiung von der Vorlagepflicht auch dann ein, wenn die Ware – unabhängig von ihrem Ursprung – aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates kommt.

11. Nummer 11

Die Aufnahme des § 29 Abs. 3 in die Paragraphenzitate des § 31 Abs. 1 stellt klar, daß auch bei der genehmigungsbedürftigen Einfuhr der in der Einfuhrliste mit „UE" gekennzeichneten Waren eine Ursprungserklärung vorzulegen ist (vgl. Nummer 6 der Anwendungsvorschriften zur Einfuhrliste). Die weitere Ergänzung („... in denen dies die Einfuhrliste oder die Einfuhrgenehmigung vorschreibt") dient der notwendigen Anpassung an die neugefaßte Nummer 5 der Anwendungsvorschriften zur Einfuhrliste, die bei den mit „U" gekennzeichneten Waren des Abschnitts XI ein Ursprungszeugnis nunmehr auch für den Bereich der genehmigungsbedürftigen Einfuhr vorschreibt.

12. Nummer 12 Buchstaben c bis e

Durch das Streichen des Wortes „internationalen" in § 32 Abs. 1 Nr. 13 wird nicht mehr zwischen einzelnen Messen unterschieden, bei denen Kostproben im erleichterten Verfahren eingeführt werden dürfen. Diese Vereinfachung ist angezeigt, weil im Einzelfall die Feststellung, welche Messen als internationale angesehen werden können, nur unter Schwierigkeiten möglich war, und weil ein Bedürfnis, Einfuhren von Kostproben für Messen im erleichterten Verfahren auszuschließen, nicht mehr besteht.

Nachdem die Einfuhr gebrauchter Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken aus Jute sowie von Getränkeflaschen aller Art weltweit liberalisiert worden ist, besteht kein sachlicher Grund, diese Waren von den Einfuhrerleichterungen des § 32 Abs. 1 Nr. 33 Buchstabe t auszuschließen.

Durch die Ergänzung der Nummer 36 in § 32 Abs. 1 werden Gegenstände für Behinderte, soweit sie bei der Einfuhr aufgrund des Gemeinschaftsrechts von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreit sind, auch von außenwirtschaftsrechtlichen Beschränkungen und Förmlichkeiten freigestellt.

13. Nummer 13

Das Streichen des § 33 b Abs. 2 ist durch die fortlaufende Präzisierung der Ursprungsregeln möglich geworden. Die Bedeutung der Vorschrift für die Verhinderung von Umgehungsgeschäften mit Waren, die ihren Ursprung in Ländern der Länderliste C oder in Niedrigpreisländern haben, ist damit derart gesunken, daß ihre Aufrechterhaltung nicht mehr gerechtfertigt ist.

14. Nummer 15

Die Entscheidung Nr. 3060/79/EGKS der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 27. Dezember 1979 verlangt die Vorlage einer Konformitätsbescheinigung nur noch bei der Einfuhr von Warmbreitband aus Stahl.

Die Warennummern für die anderen bisher erfaßten Stahlarten sind deshalb gestrichen worden.

15. Nummer 16

Mit dem Ende der Übergangszeit zur Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes (vgl. Artikel 8 EWGV) ist § 37 gegenstandslos geworden.

16. Nummer 17

Die in § 52 Nr. 2 und 3 genannten Restlaufzeiten werden von vier Jahren auf zwei Jahre verkürzt. Diese Lockerung der noch bestehenden Kapitalverkehrsbeschränkungen ist im Hinblick auf die veränderte außenwirtschaftliche Situation der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere den Umschwung der Leistungsbilanz ins Defizit, geboten.

Für Geldmarktpapiere und Papiere im geldmarktnahen Laufzeitenbereich von bis zu zwei Jahren müssen jedoch die Beschränkungen zur Sicherung des Gleichgewichts der deutschen Zahlungsbilanz und der Kaufkraft der Deutschen Mark aufrechterhalten werden, weil in diesem Bereich auch unter den jetzt vorherrschenden Verhältnissen an den internationalen Devisenmärkten mit störenden Kapitalzuflüssen gerechnet werden muß.

17. Nummer 18

Die Änderung des § 59 Abs. 2 Nr. 3 dient der Klarstellung des Umfangs der Freistellung von der Meldepflicht. In der Vergangenheit sind verschiedentlich Zweifel aufgetreten, welche Vorgänge die bisherige Formulierung „Zahlungen im Zusammenhang mit Krediten" erfaßte.

18. Nummer 19

Durch die Änderung des § 60 Abs. 2 wird klargestellt, daß Geldinstitute ihre Meldungen nicht auf den Vordrucken Z 2 und Z 3 erbringen. Das ergab

sich bisher nur aus dem Gesamtzusammenhang der Meldevorschriften und Meldevordrucke. Für Geldinstitute gilt hinsichtlich der zu meldenden Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr vor allem § 69. Soweit Geldinstitute Zahlungen zu melden haben, die in § 69 nicht geregelt sind, ist entweder der Vordruck Z 1 oder der Vordruck Z 4 zu verwenden.

19. Nummer 20

Die Ergänzung des § 69 Abs. 3 stellt klar, daß als meldepflichtige Zinszahlungen im Kontokorrent- und Sparverkehr auch Zinszahlungen auf Sparbriefe und Namens-Sparschuldverschreibungen zu verstehen sind. Da die Außenwirtschaftsverordnung keine Definition des Sparverkehrs enthält, das Sparbriefgeschäft aber zunehmend an Bedeutung gewonnen hat, sind wiederholt Zweifel daran aufgetaucht, ob Zinsen, die gebietsansässige Geldinstitute an Gebietsfremde auf Sparbriefe oder Namens-Sparschuldverschreibungen leisten, die von ihnen ausgegeben sind, nach § 69 Abs. 2 Nr. 3 zu melden sind. Diese Zweifel werden mit der Ergänzung des Wortlauts der Vorschrift ausgeräumt.

20. Nummer 21

Die Änderungen des § 70 (Ordnungswidrigkeiten) sind im wesentlichen eine Folge der vorstehend aufgeführten Änderungen der AWV:

In § 70 Abs. 3 Nr. 1 wird die Bezugnahme auf § 20 d Abs. 1 gestrichen, da § 20 d aufgehoben worden ist. In § 70 Abs. 4 (neue Nummer 15) ist die unrichtige oder unvollständige Abgabe der neuen Ausfuhrmeldung für Mineralöl erfaßt worden. Die bisherige Nummer 9 a des § 70 Abs. 4 ist als Folge der Aufhebung des § 20 f gestrichen worden.

Darüber hinaus führt die neue Nummer 1 des § 70 Abs. 4 die Ahndbarkeit der Verstöße gegen § 3 ein. Nach § 3 ist ein Genehmigungsbescheid der Genehmigungsstelle u. a. dann unverzüglich zurückzugeben, wenn die Genehmigung vor Ausnutzung ungültig wird oder wenn der Begünstigte die Absicht aufgibt, die Genehmigung auszunutzen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß besonders in dem letztgenannten Fall die Inhaber von Genehmigungsbescheiden ihrer Pflicht zur unverzüglichen Rückgabe häufig nicht nachgekommen sind. Gerade in Fällen mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen kann dies dazu führen, daß nachstehende Einführer aus einem Kontingent deshalb nicht bedacht werden können. Damit ist die Genehmigungsstelle nicht mehr in der Lage, die Genehmigungen in der Weise zu erteilen, daß die gegebenen Möglichkeiten volkswirtschaftlich zweckmäßig ausgenutzt werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 AWG). Durch die Ahndbarkeit der Verstöße gegen § 3 soll die vorgeschriebene Rückgabe der Genehmigungsbescheide sichergestellt werden.

21. Nummer 22

Die Ergänzung der Länderliste F 3 um die Bezeichnung „Panamakanal-Zone" ist erforderlich, weil auch die mit der Panamakanal-Zone unterhaltenen Linienverkehre der Seeschiffahrt aus außenwirtschaftlichen Gründen wie die Linienverkehre mit den übrigen in der Länderliste F 3 genannten Ländern behandelt werden müssen. Für diese Linienverkehre besteht die Meldepflicht nach § 50 Abs. 3.

22. Nummer 23

Mit der Anlage 1 zu dieser Verordnung wird die Ausfuhrkontrollmeldung für Mineralöl als Anlage A 9 zur AWV eingeführt.

23. Nummer 24

Die Verbundsätze einer Reihe von Einfuhrpapieren sind aus zollrechtlichen und daneben auch aus statistischen Gründen neu gefaßt worden. Ihnen werden die Vordrucke nach der AWV angepaßt.

24. Nummer 25

Die Änderung des Meldevordrucks Z 5 („Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit Gebietsfremden") ermöglicht den Verzicht auf Einreichen von Leerblättern (Fehlanzeige), wenn lediglich auf einem der Blätter Angaben zu machen sind. Der Meldepflichtige muß lediglich ein Feld ankreuzen, wenn er nur Forderungen bzw. nur Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden zu melden hat und er von der Abgabe eines Leerblattes für die Gegenseite absieht.

Die Änderung der Meldevordrucke Z 12 und Z 13 führt zu einer einfacheren Gestaltung entsprechend den veränderten Verrechnungstechniken der Kreditinstitute für Zahlungen im Reiseverkehr.

Der Meldevordruck Z 15 ist der Änderung des § 69 Abs. 2 Nr. 3 angepaßt worden. Damit sind die Meldungen von Zinsausgaben an Gebietsfremde auf Sparbriefe und Namens-Sparschuldverschreibungen auf dem Vordruck Z 15 vorgesehen.

Artikel 2

Durch die Aufbrauchsfrist für die bisherigen Vordrucke können noch vorhandene Formulare wirtschaftlich verwendet werden.

Artikel 3

Da seit der letzten Bekanntmachung einer Neufassung der AWV neunzehn Änderungsverordnungen ergangen sind, soll im Interesse der Übersichtlichkeit der AWV ihr Wortlaut in der vom 1. Januar 1981 an geltenden Fassung bekanntgemacht werden.

Artikel 4

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 5

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Die längere Frist für das Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 2 Buchstabe b soll den beteiligten Wirtschaftskreisen sowie der Zollverwaltung die Umstellung auf die neuen Zuständigkeiten erleichtern.

● Bn 023121 8. 80